

Übersicht Örtliche Bauvorschriften

	Bebauungsplan			
Bauvorschrift	0201 - Critzum	0305 - Ditzum	0402 - Hatzum	0505 - Holtgaste
Dachform	<p>symmetrische geneigte Satteldächer mit einer Dachneigung zwischen 38° und 47°; Garagen, Carports, Nebenanlagen, Dachaufbauten, Überdachungen für Eingangsbereiche und Freisitze sowie transparente Gebäudeteile mit geringerer Dachneigung oder Flachdach zulässig</p>	<p>Sattel-, Walm-, Krüppelwalm- oder versetzte Pultdächer zwischen 30° und 45°; Garagen, Carports, Nebenanlagen, Dachgauben, Dachkerker, Wintergärten und andere untergeordnete Gebäudeteile mit geringerer Dachneigung oder Flachdach zulässig</p>	<p>symmetrisch geneigte Satteldächer mit einer Dachneigung zwischen 38° und 50°; Garagen, Carports, Nebenanlagen, Dachaufbauten, Überdachungen für Eingangsbereiche und Freisitze sowie transparente Gebäudeteile mit geringerer Dachneigung oder Flachdach zulässig</p>	<p>nur Sattel- und Walmdächer zulässig von einer Dachneigung zwischen 30° und 50° bei Hauptdächern, die Giebelspitzen und Satteldächer dürfen abgewalmt werden (Krüppelwalm); bei Garagen und Nebenanlagen sind auch Flachdächer zulässig</p>

<p>Dacheindeckung</p>	<p>unglasierte Tonziegel oder Betondachsteinen in den RAL-Farben entsprechend rot-orange, blutrot-orange, rein-orange, feuerrot, kaminrot, rubinrot, braunrot, tomatenrot, korallenrot, kupferbraun, rotbraun, kastanienbraun. Ausnahmen nur zulässig, wenn zur Energiegewinnung neue Technologien eingesetzt werden (z. B. Sonnenkollektoren). Die Ausnahme beschränkt sich auf eine Dachseite. Die Größe darf 50 % nicht überschreiten.</p>	<p>unglasierte Tonziegel oder Betondachsteinen in den RAL-Farben entsprechend rot-orange, blutrot-orange, rein-orange, feuerrot, kaminrot, rubinrot, braunrot, tomatenrot, korallenrot, kupferbraun, rotbraun, kastanienbraun. Ausnahmen nur zulässig, wenn zur Energiegewinnung neue Technologien eingesetzt werden (z. B. Sonnenkollektoren). Die Ausnahme beschränkt sich auf eine Dachseite.</p>	<p>unglasierte Tonziegel oder Betondachsteinen in den RAL-Farben entsprechend rot-orange, blutrot-orange, rein-orange, feuerrot, kaminrot, rubinrot, braunrot, tomatenrot, korallenrot, kupferbraun, rotbraun, kastanienbraun. Ausnahmen nur zulässig, wenn zur Energiegewinnung neue Technologien eingesetzt werden (z. B. Sonnenkollektoren). Die Ausnahme beschränkt sich auf eine Dachseite. Die Größe darf 50 % nicht überschreiten.</p>	<p>unglasierte Tonziegel oder Betondachsteinen in den RAL-Farben entsprechend der Reihe rot und orange mit Ausnahme der RAL-Ziffern 2000, 2003, 3003, 3004, 3005, 3007, 3009, 3011, 3012, 3014 und 3015. Ausnahmen nur zulässig, wenn zur Energiegewinnung neue Technologien eingesetzt werden (z. B. Sonnenkollektoren).</p>
------------------------------	---	--	---	---

Außenmauerwerk

Außenwände sind mit Ziegelsichtmauerwerk zu mauern; es dürfen nur rote bis rotbraune, unglasierte Vormauerziegel verwendet werden entsprechend den RAL-Farben rot-orange, blut-orange, feuerrot, kaminrot, tomatenrot, korallenrot, kupferbraun, rotbraun. Putz- und Holzflächen sind bis zu einem Anteil von 20 % der Gesamtaußenfläche zulässig (ausgenommen Garten- und Gerätehäuser, Carports und Wintergärten).

Außenwände sind mit Ziegelsicht- bzw. Verblendmauerwerk herzustellen; es dürfen nur rote bis rotbraune unglasierte Ziegel verwendet werden entsprechend den RAL-Farben 2001, 2002, 3000, 3002, 3003, 3013, 3016, 8004 und 8012. Putzflächen sind bis zu einem Anteil von 20 % der Gesamtaußenfläche zulässig (ausgenommen Garten- und Gerätehäuser, Carports und Wintergärten)

Außenwände sind mit Ziegelsichtmauerwerk zu mauern; es dürfen nur rote bis rotbraune, unglasierte Vormauerziegel verwendet werden entsprechend den RAL-Farben rot-orange, blut-orange, feuerrot, kaminrot, tomatenrot, korallenrot, kupferbraun, rotbraun. Putzflächen sind bis zu einem Anteil von 20 % der Gesamtaußenfläche zulässig (ausgenommen Garten- und Gerätehäuser, Carports und Wintergärten).

Außenwände sind mit Ziegelsichtmauerwerk zu mauern; es dürfen nur rote bis rotbraune, unglasierte Vormauerziegel verwendet werden entsprechend den RAL-Farben rot-orange, blut-orange, feuerrot, kaminrot, tomatenrot, korallenrot, kupferbraun, rotbraun. Putz- und Holzflächen sind bis zu einem Anteil von 20 % der Gesamtaußenfläche zulässig (ausgenommen Garten- und Gerätehäuser, Carports und Wintergärten). Neben den aufgeführten Wohngebäuden sind ebenfalls Wohn- und Nebengebäude in Blockbohlenbauweise erlaubt.

Traufwandhöhe	Die Traufwandhöhe, mit Ausnahme der Traufen von Dachaufbauten und Krüppelwalm, darf das Maß von 3,80 m nicht überschreiten und eine Mindesthöhe von 1,50 m nicht unterschreiten.	keine Vorgabe in den ÖBV, aber in den textlichen Festsetzungen (nur durch B-Plan-Änderung veränderbar). Mindesthöhe 1,50 m, maximal 3,50 m.	keine Vorgabe in den ÖBV, aber in den textlichen Festsetzungen (nur durch B-Plan-Änderung veränderbar). Mindesthöhe 1,50 m, maximal 3,50 m.	keine Vorgabe in den ÖBV, aber in den textlichen Festsetzungen (nur durch B-Plan-Änderung veränderbar). Mindesthöhe 1,80 m, maximal 3,75 m
Ausnahmen	keine Regelung	Ausnahmen i. S. des § 85 NBauO und Befreiungen i. S. des § 86 NBAuO von dieser Satzung können zugelassen werden, wenn die dort genannten Voraussetzungen gegeben sind.	keine Regelung	keine Regelung

0608 - Jemgum	1004 - Pogum	NEU Vorschlag 0608 - Jemgum
<p>nur Sattel-, Krüppelwalm- oder Walmdächer zulässig mit einer Dachneigung von 28° bis 55° bei Hauptdächern; bei Garagen und Nebenanlagen sind auch Flachdächer zulässig</p>	<p>symmetrische geneigte Satteldächer oder Krüppelwalmdächer mit einer Dachneigung zwischen 38° und 47°; Garagen, Carports, Nebenanlagen, Dachaufbauten, Überdachungen für Eingangsbereiche und Freisitze sowie transparente Gebäudeteile mit geringerer Dachneigung oder Flachdach zulässig</p>	<p>nicht verändern</p>

<p>Dächer sind mit roten, braunen oder schwarzen Dachdeckungsmaterialien zu versehen. Als rot, braun oder schwarz gelten Farbtöne, die den folgenden Farben laut Farbreger RAL entsprechen: RAL 2001 und dunkler, 5008, 6008, 7016, 8015, 9005. Die Dächer der Nebengebäude sind mit den gleichen Materialien und den gleichen Farben zu decken, falls sie nicht als Flachdach ausgebildet sind.</p>	<p>unglasierte Tonziegel oder Betondachsteinen in den RAL-Farben entsprechend rot-orange, blutrot-orange, rein-orange, feuerrot, kaminrot, rubinrot, braunrot, tomatenrot, korallenrot, kupferbraun, rotbraun, kastanienbraun. Ausnahmen nur zulässig, wenn zur Energiegewinnung neue Technologien eingesetzt werden (z. B. Sonnenkollektoren). Die Ausnahme beschränkt sich auf eine Dachseite. Die Größe darf 50 % nicht überschreiten.</p>	<p>Dächer sind mit roten, braunen oder schwarzen Dachdeckungsmaterialien zu versehen. Die Dächer der Nebengebäude sind mit den gleichen Materialien und den gleichen Farben zu decken, falls sie nicht als Flachdach ausgebildet sind.</p>
--	---	--

<p>Die Außenwände sind mit Ausnahme von Tür- und Fensteröffnungen unter Verwendung von rotem oder braunen unglasiertem Ziegel-, Sicht- oder Verblendmauerwerk zu errichten. Als rot oder braun gelten folgende RAL-Farben: 2001, 2002, 3000, 3002, 3003, 3009, 3016, 8001 bis 8012.</p>	<p>Außenwände sind mit Ziegelsichtmauerwerk zu mauern; es dürfen nur rote bis rotbraune, unglasierte Vormauerziegel verwendet werden entsprechend den RAL-Farben rot-orange, blut-orange, feuerrot, kaminrot, tomatenrot, korallenrot, kupferbraun, rotbraun. Putz- und Holzflächen sind bis zu einem Anteil von 20 % der Gesamtaußenfläche zulässig (ausgenommen Garten- und Gerätehäuser, Carports und Wintergärten).</p>	<p>Außenwände sind mit Ziegelsichtmauerwerk zu mauern; es dürfen nur unglasierte Vormauerziegel in den Farben rot, braun oder schwarz verwendet werden. Putz- und Holzflächen sind bis zu einem Anteil von 20 % der Gesamtaußenfläche zulässig (ausgenommen Garten- und Gerätehäuser, Carports und Wintergärten)</p>
---	---	--

keine Vorgabe	Die Traufwandhöhe, mit Ausnahme der Traufen von Dachaufbauten und Krüppelwalm, darf das Maß von 3,80 m nicht überschreiten und eine Mindesthöhe von 1,50 m nicht unterschreiten. Als Traufwandhöhe gilt das Maß zwischen Oberkante Erschließungsstraßenmitte und den äußeren Schnittlinien von Dachhaut und Außenwand, in Fassadenmitte gemessen.	keine Vorgabe
keine Regelung	keine Regelung	Ausnahmen i. S. des § 66 NBauO von dieser Satzung können zugelassen werden, wenn die dort genannten Voraussetzungen gegeben sind.